

Wasserverband
Döbeln-Oschatz, Döbeln

Wirtschaftsjahr 2024

Bericht

über die örtliche Prüfung
des Jahresabschlusses 2024

DORNBACH GMBH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft · Steuerberatungsgesellschaft
Lutherstadt Wittenberg

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
A. Vorbemerkungen	2
I. Prüfungsauftrag	2
II. Inhalt und Umfang der Prüfung	3
B. Rechtliche, wirtschaftliche und finanzielle Verhältnisse	4
I. Rechtliche Verhältnisse	4
II. Wirtschaftliche Verhältnisse	5
III. Ergebnis des Wirtschaftsjahres 2024	6
IV. Finanzlage des Wasserverbandes	7
C. Prüfungsfeststellungen und Folgerungen im Einzelnen	8
I. Feststellung des Jahresabschlusses 2023	8
II. Haushaltssatzung mit Wirtschaftsplan 2024	8
1. Erlassverfahren	8
2. Inhalt des Wirtschaftsplanes	8
III. Haushaltssicherungskonzept	9
IV. Rechnungswesen und Jahresabschluss 2024	9
1. Belegprüfung	9
2. Kassenwesen	9
3. Mahn- und Vollstreckungsverfahren	9
4. Erhebung von Umlagen	9
5. Jahresabschluss 2024	10
V. Vergütungen zwischen Wasserverband und Verbandsmitgliedern	11
1. Lieferungen und Leistungen	11
2. Leihgelder	12
VI. Verzinsung des Eigenkapitals	12
D. Zusammenfassung der Prüfungsergebnisse	13

Anlagen

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer
und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2024

A. Vorbemerkungen

I. Prüfungsauftrag

Der Verbandsvorsitzende des Wasserverbandes Döbeln-Oschatz, Döbeln, erteilte uns den Auftrag, die örtliche Prüfung gemäß § 59 Abs. 1 Nr. 2 Sächsisches Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) i. V. m. §§ 103 ff. Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) des Wirtschaftsjahres 2024 für den

Wasserverband Döbeln-Oschatz, Döbeln,
- im Folgenden auch „Verband“ genannt -

durchzuführen.

Die Beauftragung erfolgte aufgrund des Beschlusses der Verbandsversammlung vom 4. Dezember 2024.

Der Verband hat den Jahresabschluss und den Lagebericht i. V. m. § 58 Abs. 2 SächsKomZG und § 31 Sächsische Eigenbetriebsverordnung (SächsEigBVO) nach den geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuches unter Berücksichtigung der satzungsgemäß anzuwendenden Vorschriften für Eigenbetriebe aufgestellt.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind nach § 31 Abs. 2 SächsEigBVO unverzüglich zur Jahresabschlussprüfung und zur örtlichen Prüfung weiterzuleiten.

Die örtliche Prüfung kann nach § 103 SächsGemO u. a. durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft erfolgen. Der Verband bedient sich zur Durchführung der örtlichen Prüfung nach § 103 SächsGemO einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.

Wir bestätigen analog § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Prüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Der Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit, auch im Verhältnis zu Dritten, liegen die vereinbarten und diesem Bericht als Anlage beigefügten „Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2024“ zugrunde. Wir verweisen ergänzend auf die dort in Ziffer 9 enthaltenen Haftungsregelungen und auf den Haftungsausschluss gegenüber Dritten.

Dieser Prüfungsbericht wurde nur zur Dokumentation der durchgeführten Prüfung gegenüber dem Verband und nicht für Zwecke Dritter erstellt, denen gegenüber wir entsprechend der im Regelungsbereich des § 323 HGB geltenden Rechtslage keine Haftung übernehmen.

II. Inhalt und Umfang der Prüfung

Für den Inhalt und Umfang der örtlichen Prüfung des Jahresabschlusses gelten §§ 105 und 106 SächsGemO sowie § 14 i. V. mit § 13 Abs. 1 und 2 Kommunale Prüfverordnung (Kom-PrüfVO). Daraufhin wurde geprüft, ob

- die für die Verwaltung des Verbandes geltenden gesetzlichen Vorschriften und die Beschlüsse der Verbandsversammlung sowie die Anordnungen der Verbandsvorsitzenden eingehalten worden sind,
- die Vergütung der Leistungen, Lieferungen und Leihgelder der Verbandsmitglieder für den Verband, des Verbandes für die Verbandsmitglieder und des Verbandes zu anderen Betrieben der Verbandsmitglieder angemessen sind und
- das von den Verbandsmitgliedern zur Verfügung gestellte Eigenkapital angemessen verzinst wird.

Weitere Aufgaben sind

- die laufende Prüfung der Kassenvorgänge,
- die Kassenüberwachung, insbesondere die Vornahme der Kassenprüfungen,
- die Prüfung des Nachweises der Vorräte und Vermögensgegenstände.

Der von uns geprüfte und unter dem 13. August 2025 mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss des Verbandes zum 31. Dezember 2024 wurde berücksichtigt.

Wir haben die örtliche Prüfung am 14. August 2025 in unserem Büro in der Lutherstadt Wittenberg durchgeführt.

Die Prüfung erfolgte in Schwerpunkten und Stichproben. Aus der sich daraus ergebenden Beschränkung der Prüfungsfeststellungen und Folgerungen kann nicht geschlossen werden, dass der Wasserverband in den nicht angesprochenen Bereichen fehlerfrei gehandelt hat. Soweit unwesentliche Beanstandungen während der Prüfung bereinigt werden konnten, sind sie in diesen Prüfbericht nicht aufgenommen worden.

B. Rechtliche, wirtschaftliche und finanzielle Verhältnisse

I. Rechtliche Verhältnisse

Rechtsform:	Körperschaft des öffentlichen Rechts (Wasser- verband).
Satzungen:	Folgende Satzungen und Regelungen liegen vor: <ul style="list-style-type: none">- Dritte Änderungssatzung der Verbandssatzung vom 14. Juni 2021,- Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und ihre Benutzung im Gebiet des Wasserverbandes Döbeln-Oschatz vom 23. August 2004 einschließlich Erster Änderungssatzung vom 20. Juni 2011,- Regelung der Kostenerstattung durch Anschlussnehmer für Trink- und Betriebswasser vom 23. August 2004, mit den zuletzt beschlossenen Änderungen mit Gültigkeit ab dem 15. Januar 2023.
Sitz:	Döbeln.
Gegenstand des Wasserverbandes:	Der Verband erfüllt die gesetzliche Pflichtaufgabe der Wasserversorgung nach § 43 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG).
Wirtschaftsjahr:	Kalenderjahr.
Organe des Wasserverbandes:	<ul style="list-style-type: none">- Verbandsversammlung,- Verwaltungsrat,- Verbandsvorsitzender.
Verbandsvorsitzender:	Herr Matthias Löwe, Bürgermeister der Stadt Dahlen.

II. Wirtschaftliche Verhältnisse

Wichtige Verträge:

- Gestattungsvertrag mit der DOWW GmbH

Die Verbandsgemeinden des Wasserverbandes räumen der DOWW GmbH mit Vertrag vom 8. Dezember 1993 das Recht ein, in den Gemeindegebieten Wasserversorgungsleitungen zu verlegen, zu betreiben, zu unterhalten und zu erneuern. Der Vertrag hat eine Mindestlaufzeit von 20 Jahren.

- Wasserversorgungsvertrag mit der DOWW GmbH

Der DOWW GmbH wurde mit Vertrag vom 8. Dezember 1993 die Versorgung mit Trink- und Brauchwasser sowie die Betriebsführung übertragen. Der Vertrag hat eine Laufzeit über den 31. Dezember 2028 hinaus.

- Dienstleistungsvertrag mit Veolia

Mit der Veolia Wasser Deutschland GmbH, Leipzig, besteht ein Dienstleistungsvertrag über Dienstleistungen in den Bereichen Finanz- und Rechnungswesen, Einkauf, Personalwesen und sonstige kaufmännische Angelegenheiten. Die Vertragslaufzeit ist an den Wasserversorgungsvertrag mit der DOWW gekoppelt.

III. Ergebnis des Wirtschaftsjahres 2024

Das Wirtschaftsjahr 2024 schließt folgendermaßen ab:

	EUR
1. Bilanzsumme:	105.052.261,79
<u>davon entfallen auf der Aktivseite auf</u>	
- das Anlagevermögen:	1.805.058,06
- das Umlaufvermögen:	103.246.372,10
- den Rechnungsabgrenzungsposten:	831,63
<u>davon entfallen auf der Passivseite auf</u>	
- das Eigenkapital:	26.098.710,66
- die Rückstellungen:	844.805,32
- die Verbindlichkeiten:	78.108.745,81
2. Jahresüberschuss:	1.921.134,31
- Erträge:	22.976.383,67
- Aufwendungen:	21.055.249,36

Der Verband hat im Wirtschaftsjahr 2024 einen Jahresüberschuss in Höhe von TEUR 1.921 erzielt. Im Wirtschaftsplan 2024 wurde ein Jahresüberschuss von TEUR 1.229 geplant. Das Ergebnis ist damit um TEUR 692 höher als geplant. Die Planabweichung resultiert weitestgehend aus der im Plan eingestellten Reduzierung der Umsatzerlöse von TEUR 750 i. R. der Berücksichtigung einer möglichen Rückstellung aus Gebührenüberdeckungen, welche jedoch aufgrund einer sich ergebenden Unterdeckung nicht erforderlich war.

IV. Finanzlage des Wasserverbandes

Der Verband weist zum 31. Dezember 2024 ein Eigenkapital in Höhe von TEUR 26.099 (Vorjahr: TEUR 24.178) sowie ein Barvermögen in Höhe von TEUR 1.325 (Vorjahr: TEUR 5.165) aus.

Die Veränderung des ausgewiesenen Barvermögens resultiert aus den im Wirtschaftsjahr erfolgten Mittelzuflüssen aus der laufenden Geschäftstätigkeit (TEUR 3.060), Mittelzuflüssen für Investitionen (TEUR 1.715), den Mittelabflüssen im Rahmen der Finanzierungstätigkeit (TEUR 2.346) sowie dem Anstieg des Verrechnungskontos der DOWW GmbH (TEUR 6.269).

Die Liquidität war jederzeit gegeben.

C. Prüfungsfeststellungen und Folgerungen im Einzelnen

I. Feststellung des Jahresabschlusses 2023

Ausgangspunkt unserer Prüfung war der von uns geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk vom 13. August 2024 versehene Vorjahresabschluss zum 31. Dezember 2023; er wurde mit Beschluss der Verbandsversammlung vom 23. September 2024 unverändert festgestellt.

II. Haushaltssatzung mit Wirtschaftsplan 2024

1. Erlassverfahren

Die Haushaltssatzung mit Wirtschaftsplan sowie Investitionsplan für das Jahr 2024 wurde in der Sitzung der Verbandsversammlung am 11. Dezember 2023 mit Beschluss-Nr. 02/02/23 beschlossen.

Mit Bescheid der Landesdirektion Sachsen vom 25. Januar 2024 wurde die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung mit Wirtschaftsplan für das Jahr 2024 genehmigt. Der in § 1 Ziff. 2 festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von EUR 3.380.823,00 wurde genehmigt.

Die öffentliche Bekanntgabe des Jahresabschlusses 2023 erfolgte am 28. September 2024 im Döbelner Anzeiger sowie der Oschatzer Allgemeine Zeitung, die öffentliche Auslegung vom 30. September bis 11. Oktober 2024 in der Geschäftsstelle des Verbandes.

2. Inhalt des Wirtschaftsplanes

Der Wirtschaftsplan des Verbandes besteht gemäß § 16 SächsEigBVO aus dem Erfolgsplan, dem Liquiditätsplan, der Finanzplanung und der Stellenübersicht.

Das Planungswesen entspricht damit den Bedürfnissen des Verbandes sowie den gesetzlichen Vorschriften.

III. Haushaltssicherungskonzept

Ein Haushaltssicherungskonzept für den Verband existiert nicht.

IV. Rechnungswesen und Jahresabschluss 2024

1. Belegprüfung

Die Buchführung und der Zahlungsverkehr werden durch die mit der kaufmännischen Dienstleistung beauftragte Veolia Wasser Deutschland GmbH, Leipzig, durchgeführt.

Die Bücher des Verbandes sind ordnungsgemäß geführt, die Buchungen sind ordnungsgemäß belegt und sachlich richtig. Die Buchführung ist nach unserer in Stichproben durchgeführten Prüfung beweiskräftig. Sie entspricht den gesetzlichen Vorschriften.

2. Kassenwesen

Der Verband hat eine Kassenordnung erstellt, die aktuell gültig ab 1. Januar 2021 vorliegt.

3. Mahn- und Vollstreckungsverfahren

Die offenen Forderungen aus Entgelten betragen zum 31. Dezember 2024 TEUR 1.973 (Vorjahr: TEUR 1.985). Zum Bilanzstichtag waren unter Berücksichtigung der Altersstruktur dieser Forderungen Einzel- und Pauschalwertberichtigungen in Höhe von TEUR 500 (Vorjahr: TEUR 488) zu bilden.

Das Mahnwesen erfolgt EDV-gestützt hinsichtlich der Zahlungserinnerung und der Mahnung durch die Veolia Wasser Deutschland GmbH, Leipzig. Das sich hieran anschließende Vollstreckungswesen wird durch die Veolia Wasser Deutschland GmbH, Leipzig, vorbereitet und erfolgt individuell bezogen durch den Verband.

4. Erhebung von Umlagen

Umlagen zur Abdeckung von aufgelaufenen Verlusten des Verbandes wurden aufgrund der grundsätzlichen kostendeckenden Erlöse nicht von der Verbandsversammlung beschlossen und auch nicht vom Verband erhoben.

5. Jahresabschluss 2024

Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, auf dessen Wirtschaftsführung gemäß § 14 der Verbandssatzung die geltenden Vorschriften für die kommunalen Eigenbetriebe, soweit diese für Wasserverbände anwendbar sind und soweit nicht spezielle Regelungen gelten, unmittelbar und mit der Maßgabe Anwendung finden, dass an die Stelle der Gemeinde der Wasserverband, an die Stelle der Betriebssatzung die Verbandssatzung, an die Stelle des Gemeinderates die Verbandsversammlung, an die Stelle des Bürgermeisters der Verbandsvorsitzende und an die Stelle des Betriebsausschusses der Verwaltungsrat tritt.

Nach § 31 Sächsische Eigenbetriebsverordnung (SächsEigBVO) finden auf den Jahresabschluss die §§ 242 bis 287 und § 289 HGB sinngemäß Anwendung. Der Verbandsvorsitzende hat für den Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres einen Jahresabschluss ergänzt durch die Vorgaben der §§ 24 bis 30 SächsEigBVO - aufzustellen. Aus § 32 SächsEigBVO erwächst die Pflicht zur Prüfung. Die Prüfung umfasst auch die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung (§ 53 HGrG).

Der Verbandsvorsitzende erteilte uns aufgrund des Beschlusses der Verbandsversammlung vom 4. Dezember 2024 den Auftrag zur Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2024 unter Einbeziehung der Buchführung sowie zur Prüfung des Lageberichts für 2024.

Nach dem hierzu vorliegenden Prüfungsbericht vom 13. August 2025 lässt sich folgendes Prüfungsergebnis ableiten:

- a) Die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung ist gegeben.
- b) Kritische Einzelsachverhalte im rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystem wurden nicht festgestellt.

- c) Erteilung eines uneingeschränkten Bestätigungsvermerks für den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 und den Lagebericht 2024, d. h.
- der Jahresabschluss entspricht den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen der Verbandssatzung,
 - vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage,
 - der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss,
 - entspricht den gesetzlichen Vorschriften und
 - vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.
- d) Bescheinigung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung gemäß § 53 HGrG.

V. Vergütungen zwischen Wasserverband und Verbandsmitgliedern

1. Lieferungen und Leistungen

Nach § 105 Nr. 2 SächsGemO sind die gegenseitigen Vergütungen der Leistungen, Lieferungen und Leihgelder zwischen den Verbandsmitgliedern und dem Wasserverband zu prüfen. § 13 SächsEigBVO schreibt vor, dass sämtliche Lieferungen und Leistungen zwischen den Verbandsmitgliedern und dem Wasserverband zu vergüten sind.

a) Vollständigkeit der abzurechnenden Lieferungs- und Leistungsbeziehungen

Im Wirtschaftsjahr 2024 wurden unter anderem folgende Lieferungs- und Leistungsbeziehungen zwischen dem Wasserverband und den Verbandsmitgliedern unterhalten:

- Lieferungen und Leistungen der Wasserversorgung zwischen dem Wasserverband und den Verbandsmitgliedern sowie den Betrieben der Verbandsmitglieder.

Bei unserer Prüfung haben sich keine Beanstandungen ergeben.

b) Prüfung der Angemessenheit der Vergütungen für Lieferungen und Leistungen

Gemäß § 105 Nr. 2 SächsGemO ist insbesondere zu prüfen, ob der Leistungsaustausch angemessen abgegolten wurde. Bei unserer Prüfung haben sich keine Beanstandungen ergeben.

2. Leihgelder

Auskunftsgemäß sowie nach unseren Feststellungen fand im Wirtschaftsjahr 2024 kein Austausch von Leihgeldern oder anderen Liquiditätshilfen zwischen den Verbandsmitgliedern und dem Wasserverband statt.

VI. Verzinsung des Eigenkapitals

Nach § 105 Nr. 3 SächsGemO ist die angemessene Verzinsung des Eigenkapitals zu prüfen.

Für den Kalkulationszeitraum 2023 bis 2026 und in der Nachkalkulation 2019 bis 2022 erfolgte die Berücksichtigung einer angemessenen Verzinsung des Eigenkapitals.

D. Zusammenfassung der Prüfungsergebnisse

Nach pflichtgemäßer Prüfung des Jahresabschlusses 2024 des Wasserverbandes Döbeln-Oschatz, Döbeln, entsprechend § 105 SächsGemO wird festgestellt, dass

- die für die Verwaltung des Verbandes geltenden gesetzlichen Vorschriften und die Beschlüsse der Verbandsversammlung sowie die Anordnungen des Verbandsvorsitzenden eingehalten worden sind,
- die Vergütung der Leistungen und Lieferungen der Verbandsmitglieder für den Verband, des Verbandes für die Verbandsmitglieder und des Verbandes zu anderen Betrieben der Verbandsmitglieder angemessen sind.

Die Prüfungsfeststellungen stehen von ihrer Bedeutung her der Feststellung des Jahresabschlusses 2024 durch die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Döbeln-Oschatz, Döbeln, nicht entgegen.

Dessau-Roßlau, 14. August 2025

DORNACH GMBH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft


Balke
Wirtschaftsprüfer


Nitschke
Wirtschaftsprüfer

Allgemeine Auftragsbedingungen

für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständigen Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
- Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
- die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbelegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.